

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinden können zur Unterbringung ihrer Kranken, Erren, Alten oder Waisen die durch den Staat oder die Privatwohltätigkeit gegründeten und unterhaltenen Anstalten zu den durch Gesetze, Erlasse, Reglemente oder Statuten für diese Anstalten aufgestellten Bedingungen benützen. (Art. 37.)

25. Genf: Es können versorgt werden bedürftige Genfer Bürger, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit oder einer chronischen Krankheit durchaus unfähig sind, ihren Unterhalt zu erwerben und keine unterstützungspflichtigen Verwandten haben. (Art. 39.)

Es können in ihrer Wohnung unterstützt werden die Bedürftigen, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit, einer chronischen oder heftigen Krankheit, oder einer großen Familie nur zum Teil ihren Unterhalt zu erwerben imstande sind. (Art. 40.)

Die Versorgung geschieht durch die Verwaltung des Hospice général (Genferische Armenpflege) und zu den Bedingungen, die sie für angemessen hält. (Art. 41.)

Das Altersasyl ist bestimmt zur Aufnahme von Bürgern vom 60. Jahre an, die ihm durch das Spital von Genf, die Gemeinden des Kantons und die Altersversicherung zugewiesen werden. (Gesetz betr. die Errichtung eines Altersasyls Art. 1.) (Schluß folgt.)

Schweiz. Interkantionale Armenpflege. Art. 4 der Kriegsnotvereinbarung sieht vor, daß über Anstände, die sich bei deren Anwendung unter den Kantonen „für sich oder ihre Angehörigen“ herausstellen, der Bundesrat entscheidet. Die innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes macht nun in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1918 darauf aufmerksam, daß solche Anstände nicht direkt von den Gemeinden aus vor den Bundesrat gebracht werden, sondern daß vorkommende Anstände zunächst zwischen den zuständigen Kantonalsbehörden zur Erörterung gelangen sollen; die bundesarbeitliche Entscheidung hat erst dann einzutreten, wenn zwischen den Kantonen eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Bevor sich der Kanton Appenzell S.-Rh. für den Beitritt zum interkantonalen Konföderat für wohnörtliche Unterstützung aussprach, fragte dessen Regierung den Bundesrat an, ob es bündesrechtlich zulässig erscheinen würde, daß der Beitritt des Kantons ohne den Bezirk Oberegg erfolge, welcher vom Konföderat ausgeschlossen zu werden wünsche. Der Bundesrat verneinte die Frage, indem ein Konföderat als ein Vertrag selbstständiger Staatsorganismen naturgemäß das ganze Gebiet des Kantons umfaße, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen werde. Der Große Rat hat daraufhin am 26. November 1918 den ungeteilten Beitritt des Kantons beschlossen, wogegen bekanntlich von den Vertretern des Bezirks Oberegg der staatsrechtliche Refurs ans Bundesgericht ergriffen worden ist.

Von den den Bundesbehörden durch freiwillige Gaben zugefloßenen Hilfsmitteln hat die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes zugewendet:

Fr. 71,349.70 für notleidende Schweizer in den kriegsführenden Staaten; Fr. 180,000 an den Verband „Soldatenwohl“ zur Unterstützung von Wehrmännern außer Dienst und ihrer Familien; Fr. 68,000 zur Organisation von Ferienkolonien für Kinder notleidender Landsleute im kriegsführenden Auslande und Fr. 45,000 der Zentralstelle in Basel, welche sich die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Kinder des Innlandes an geeigneten Rostorten oder in Sanatorien und Kinderheimen zur Aufgabe gestellt hat.

St.

Freiburg. Die Stellung zur Konföderatsfrage. Zur Beteiligung an beiden Konföderaten, sowohl demjenigen betr. wohnörtliche Unter-

stüzung während der Dauer des europäischen Krieges als dem betr. die wohnörtliche Armenpflege, wurde der Kanton eingeladen. Der Staatsrat erklärte aber die Beteiligung unmöglich angesichts der freiburgischen Armengezgebung vom 17. November 1869. „Wir müssen vor allem bemerken, daß unserm Armentgesetz das Prinzip der Unterstützung durch die Heimatgemeinde zu Grunde liegt. Die wohnörtliche Unterstützung ist ihr fremd. Die Heimatgemeinde beschließt underteilt die Unterstützung an ihre unbemittelten Gemeindeangehörigen; sie ist aber nicht gehalten, auch nichtgemeindangehörigen, aber in der Gemeinde sich aufhaltenden Schweizern Hilfe angedeihen zu lassen, auch wenn sie Freiburger sind. Die Beteiligung des Staates an den Unterstützungskosten ist ausgeschlossen. Das im Konfordsentwurf angenommene System würde die in unserem Kanton geltenden Grundsätze der Armenpflege gänzlich umwerfen. Unser Gesetz über die Armenpflege vom 17. Nov. 1869 müßte von Grund aus revidiert werden (wird auch geschehen). Obwohl wir den unabstreitbaren Nutzen eines Konfordes zur Regulierung der interkantonalen Unterstützung von Miteidgenossen in Niederlassung oder Aufenthalt anerkennen, können wir denselben aus dem besagten endgültigen Grunde nicht beitreten.“ (Schreiben des Staatsrates an das eidg. Departement des Innern vom 7. März 1917.)

A.

Genf. Deutscher Armenpflege. Diese Genossenschaft hat am 24. März den ersten Jahresbericht ihrer Leitung entgegengenommen. Die stattliche Versammlung vernahm mit Genugtuung, was seit dem Juli 1918 schon geleistet worden ist: Unterstützungen in vielen Fällen, Einrichtung eines eigenen Lokales, 6 Rue du Puits Saint-Pierre, Werbung von Mitgliedern. Zur Stunde sind 17 Vereine und 230 Einzelpersonen, sowie eine Anzahl von Gemeinden an der Armenpflege beteiligt, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß ihre Zahl noch zunehmen wird, was auch bitter nötig ist. Eine Veranstaltung, die für den Verein sehr erfreulich geworden ist und ihm viele Sympathien gewonnen hat, war das Weihnachtsfest für hilfsbedürftige Kinder deutschschweizer. Herkunft, Sonntag den 29. Dezember 1918 im neuen Volkshaus St. Gervais. Es war vorgesehen, 60 Kinder einzuladen und zu beschenken; am Ende stellten sich 130 ein; zum Glück flossen auch Gaben in Menge, so daß die Feier den schönsten Verlauf nahm und obendrein für Armentzwecke 1000 Fr. Ueberstuf abwarf. Jahresrechnung und Budget wurden einstimmig genehmigt. Konnten schon in der Berichtsperiode, die nur ungefähr sechs Monate umfaßte, mehrere Tausend Franken an Unterstützungen ausgegeben werden, so hofft man, in diesem Jahre von der freiwilligen Betätigung der leitenden Mitglieder zur Errichtung eines ständigen Sekretariates zu gelingen und dadurch Betrieb und Kontrolle ergiebiger zu gestalten. Die Leitung wurde in ihren Bestrebungen aus der Mitte der Versammlung aufs Wärmste unterstützt, und wie schon die Deutschschweizer Armenpflege sich politisch und konfessionell neutral betätigt, Armen deutschschweizerischer Abstammung überhaupt helfen will, sofern sie es verdienen, so ward dem Wunsch Ausdruck gegeben, in diesem gemeinnützigen Zwecke alle Kräfte zentralisiert zu sehen. Auf dieser Grundlage würden sich dann andere Institute gegenseitiger Hilfe aufbauen lassen. So mündete denn die Versammlung in den Vorschlag an die Leitung aus, sie möchte das Notwendige veranlassen, um in einem Appell an alle in Genf und Umgebung wohnhaften Deutschschweizer sie zur Sammlung und einträchtigen Wirksamkeit für die sozialen Zwecke aufzufordern.

Gesucht.

Per sofort einfaches, tüchtiges Mädchen für Hausarbeiten.
Nähre Auskunft durch
Sänglingsasyl, Irchelstraße 32,
486 Zürich 6.

Konditor-Lehrling.

Gesunder, starker Jüngling, nicht unter 15 Jahren, kann bei tüchtigem Meister den Beruf gründlich erlernen. Näheres bei R. Bär, Konditor, Bauma, Et. Zürich. 484

Gir intelligenter, braver Jüngling kann den

Spengler- u. Installationsberuf gründlich erlernen bei
G. Zulauf, Spengler und Installateur, Brugg.